Laternenwärterinstruktion

- § 1 Die Wärter werden mit 14 tägiger Kündigung eingestellt und erhalten ihre Löhnung am 1. und 16. jeden Monats nachträglich.
- § 2 Die Wärter unterstehen dem Laternenaufseher und haben dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.
- § 3 Die Zünd- und Löschzeiten für die Laternen sind durch den Brennkalender festgelegt. Es haben sich die Wärter 1/4 Stunde vor der Zeit auf der Wache einzufinden.
- § 4 Von 10 Uhr abends müssen alle Wärter im Wachlokal anwesend sein und haben für sie bestimmten Betten zu benutzen. Arlaub für einzelne Nächte kann ihnen der Laternenaufseher erteilen.
- Falls Kohrbrüche oder dergleichen eintreten, haben die dazu bestimmten Wärter Hilfe zu leisten, und zwar kann die Aufforderung dazu ergehen von Herrn Gericke, Herrn Emmerich, Herrn Arndt, Herrn Wiedemann und Herrn Schiel.
- S 6 Beim Zünden und Löschen ist es verboten zu rauchen. Die Wärter haben eine flotte Gangart einzuschlagen und müssen ihren Löschstock so tragen, daß das Publikum nicht belästigt wird.
- § 7 Aufgefundene kleine Mängel 3.B. ausgegangene Zündflammen, sind sofort zu beseitigen, größere Mängel sind sofort beim Aufseher schriftlich zu melden.
- Jede Woche hat ein Wärter Wochendienst. derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wachstube stets im ordnungsgemäßen Zustand ist, daß die Weckuhren richtig gehen, daß das Löschen der Abendflammen rechtzeitig begonnen wird und das Sonntagvormittag das Druckblatt und eventuell Berichte nach der Gasanstalt gebracht werden. Täglich 6 10 Uhr muß er anwesend sein und steht dem Beleuchtungsaufseher, dem Installationsmeister und dem Köhrenmeister für dienstliche Gänge zur Verfügung. Der Beleuchtungsmeister kann ihm gestatten, daß Abendessen im Hause einzunehmen.

Stralsund, d. 15. Juni 1914 gez. Rauschenbach